

Folgende Dokumente werden im ORIGINAL mit Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in und in Kopie vorgelegt: (Bitte um Beachtung der Beglaubigungsliste- siehe Verfahrensablauf)

- a) **Reisepass**
- b) **aktueller Meldezettel, bzw. wenn keine Wohnanschrift in Österreich vorliegt, ist die Namhaftmachung eines/einer Zustellbevollmächtigten in Österreich erforderlich**
- c) **Lebenslauf**
- d) **allfällige Urkunden über Namensänderungen (z.B. Heiratsurkunde)**
- e) **Reifezeugnis (Matura) oder Urkunde, aufgrund derer die Zulassung zum Studium an der ausländischen Universität erfolgte**
- f) **Nachweis der im Ausland abgelegten Prüfungen (Studienbuch inkl. Studienplan), einschließlich der Diplomarbeit bzw. Dissertation (letztere im Original mit selbstverfasster Zusammenfassung, aus der Aufbau und Inhalt eindeutig hervorgehen)**
- g) **Urkunde, die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurde (Diplom)**
- h) **Nachweis, dass die Nostrifizierung für die Berufstätigkeit in Österreich zwingend notwendig ist, bzw. für welche Fortsetzung der Ausbildung in Österreich die Nostrifizierung benötigt wird**
- i) **Einzahlungsbestätigung über die eingezahlte Nostrifizierungstaxe von EUR 150,--**

Mir ist bewusst, dass es unzulässig ist, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

Ich erkläre, dass ich über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben neben eventuellen strafrechtlichen Folgen auch den Verlust des akademischen Grades, der aufgrund der Nostrifizierung erworben wird, nach sich ziehen kann.

Ich bin gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 6 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der geltenden Fassung, verpflichtet, eine allfällige Änderung meiner Abgabenstelle bzw. Änderung bezüglich des/der Zustellbevollmächtigten während des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen. Komme ich dieser Verpflichtung nicht nach, werden sämtliche Schriftstücke gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz hinterlegt und gelten hierdurch als zugestellt.

¹⁾ Betrifft nur NostrifizierungswerberInnen für Humanmedizin: Die Medizinische Universität Wien weist darauf hin, dass die angegebenen persönlichen Daten und die für die administrative Abwicklung des Stichprobentests erforderlichen weiteren Daten (Anmeldung, Abmeldung und Erscheinen bzw. Nichterscheinen zum Test sowie Testergebnisse) von der Medizinischen Universität Wien zu Zwecken der Durchführung des gemeinsamen Stichprobentests und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insb. § 90 Abs 2 UG 2002) verarbeitet und dadurch auch der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Universität Innsbruck zugänglich gemacht (übermittelt) werden.

Datum

Unterschrift